

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

28.5.1941 (No. 9)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt



des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 28. Mai

1941

Inhalt.

Bekanntmachungen

Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch Absolventen der früheren Lehrerbildungsanstalten.

Bekanntmachungen.

Ordnung

der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

Im folgenden wird die Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen nebst den Durchführungsbestimmungen nach Maßgabe des Reichserlasses vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 E I d (a) und die Durchführungsbestimmungen für Baden bekanntgegeben. Die neue Prüfungsordnung ist mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Reichsministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung (vergl. Heft 4 des Jahrgangs 1940 vom 20. Februar 1940) in Kraft getreten. Die Ordnung der zweiten Prüfung vom 16. März 1931 wird gleichzeitig aufgehoben.

Karlsruhe, den 15. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18707 In Vertretung
Gärtner.

I. Bestimmungen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 E I d (a).

1. Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen.

§ 1

Sinn der Prüfung.

In der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen hat der Schulamtsanwärter*) nachzuweisen, daß er in seiner Erziehungs- und Unterrichtsarbeit die Anforderungen erfüllt, die an einen Erzieher der Volksschuljugend im nationalsozialistischen Staate

*) Die Bestimmungen der Prüfungsordnung gelten in gleicher Weise für die Schulamtsanwärterinnen.

gestellt werden müssen. Das Urteil darüber, ob er diesen Bedingungen genügt, wird auf Grund der Leistungen in der Prüfung unter Berücksichtigung des erzieherischen Einfasses und der unterrichtlichen Leistungen während seiner bisherigen Tätigkeit im Schuldienst gewonnen.

§ 2

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Schulamtsanwärter ist verpflichtet, sich nach dreijähriger Tätigkeit im öffentlichen Volksschuldienst der Prüfung zu unterziehen. Die Meldung zur Prüfung ist im letzten Halbjahr des dritten Amtsjahres einzureichen.

2. Der Schulamtsanwärter kann auch schon vor Beendigung der dreijährigen Tätigkeit, jedoch frühestens nach zwei Amtsjahren, zur Prüfung zugelassen werden. Er hat in diesem Falle seine Meldung zur Prüfung entsprechend früher einzureichen.

3. Wenn der Schulamtsanwärter die Prüfung aus besonderen Gründen zu einem späteren als dem unter Ziffer 1 angegebenen Zeitpunkt ablegen will, bedarf er hierzu der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die über die Zulassung zu entscheiden hat.

4. Hat er die Prüfung auch nach fünfjähriger Tätigkeit im Schuldienst nicht abgelegt, so ist er aus dem Schuldienst zu entlassen.

5. Die Meldung zur Prüfung ist auf dem Dienstwege dem Regierungspräsidenten bzw. der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde vorzulegen.

Der Meldung sind beizufügen:

- der handgeschriebene Lebenslauf,
- die beglaubigte Abschrift des Zeugnisses über die erste Prüfung für das Lehramt an Volksschulen,
- der Arbeitsbericht (§ 4 a Ziffer 1),
- Bescheinigungen über die Teilnahme an den staats-

lichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter;

ferner gegebenenfalls:

- e) Bescheinigungen über Mitgliedschaft und Amter in der NSDAP., ihren Gliederungen und angeschlossenen Verbänden,
- f) Nachweise über die Weiterbildung in Leibeserziehung und Bescheinigungen über die Teilnahme an staatlichen oder parteiamtlichen Lehrgängen und Schulungsveranstaltungen.

6. Der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte legt die Meldung bis zum Schluß des Schulhalbjahres dem Regierungspräsidenten bzw. der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde mit einem Begleitbericht vor. Er nimmt zur Frage der Zulassung zur Prüfung Stellung und fügt die gemäß § 4 a Ziffer 2 bereits eingegangene wissenschaftliche Hausarbeit sowie Abschriften der Berichte über die Ergebnisse der beiden letzten Schulbeschäftigungen bei.

7. Voraussetzung für die Zulassung des Schulamtsanwärters zur Prüfung sind

- a) einwandfreie charakterliche Haltung und dienstliche Führung,
- b) ausreichende Leistungen in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit,
- c) regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den staatlichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter,
- d) ausreichende Leistungen in der wissenschaftlichen Hausarbeit.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Schulamtsanwärter diesen Bedingungen nicht genügt.

8. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Regierungspräsident bzw. die entsprechende Schulaufsichtsbehörde.

9. Der zur Prüfung zugelassene Schulamtsanwärter hat eine Prüfungsgebühr von 30 RM. an die ihm bezeichnete Kasse zu zahlen.

§ 3

Prüfungsausschuß.

Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Ein Regierungs- und Schulrat bzw. ein Vertreter der Landesunterrichtsbehörde als Leiter,
2. der zuständige Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte,
3. ein Dozent einer Hochschule für Lehrerbildung, der jeweils vom Direktor der Hochschule bestimmt wird und teilnimmt, soweit es dienstlich möglich ist. Wo keine Hochschulen für Lehrerbildung bestehen, ist nach Möglichkeit ein Dozent der örtlich zuständigen Lehrerbildungsanstalt hinzuzuziehen;
4. ein von der Schulaufsichtsbehörde bestimmter Schulleiter oder Lehrer (Lehrerin), der an den staat-

lichen Veranstaltungen zur Fortbildung der Schulamtsanwärter beteiligt ist.

Für die Prüfung in Leibeserziehung können entsprechend vorgebildete Lehrkräfte als Sachberater zugezogen werden.

§ 4

Prüfung.

Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

a) Die schriftliche Prüfung.

Der Schulamtsanwärter hat zwei schriftliche Hausarbeiten anzufertigen, und zwar einen Arbeitsbericht und eine wissenschaftliche Arbeit.

1. In dem Arbeitsbericht soll der Schulamtsanwärter Rechenschaft ablegen über seine Erfahrungen in der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, über seine fachlich-berufliche Weiterbildung, ferner über seine Betätigung in der Bewegung, insbesondere im Hinblick auf die daraus erwachsene Befruchtung und Vertiefung der eigenen schulischen Arbeit.

2. In der wissenschaftlichen Hausarbeit hat der Schulamtsanwärter eine Aufgabe aus den Gebieten der Erziehungswissenschaft, ihrer Hilfswissenschaften oder der Unterrichtslehre zu bearbeiten, die ihm von seinem Dienstvorgesetzten unter tunlicher Berücksichtigung etwa vorgebrachter Wünsche im ersten Halbjahr des dritten Amtsjahres, im Falle einer beabsichtigten vorzeitigen Meldung zur Prüfung auf seinen Antrag entsprechend früher, gestellt wird. Die Arbeit ist innerhalb einer Frist von drei Monaten einzureichen.

3. Am Schluß beider Arbeiten ist das benutzte Schrifttum zu nennen und die Versicherung abzugeben, daß die Arbeiten selbständig angefertigt und außer den angegebenen keine weiteren Hilfsmittel benutzt sind. Wörtliche Entlehnungen sind in den Arbeiten als solche zu kennzeichnen. Erwiesen unwahre Angaben schließen den Bewerber von der Prüfung aus; falls ein Zeugnis bereits ausgestellt sein sollte, hat es der Leiter des Prüfungsausschusses für ungültig zu erklären.

b) Die mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung besteht aus einem schulpraktischen und einem wissenschaftlichen Teil. Sie findet in der Regel im Laufe des auf die Meldung folgenden Halbjahres statt.

1. Im schulpraktischen Teil hat der Schulamtsanwärter nachzuweisen, daß er unterrichtlich imstande ist, die Jugend zur Volksgemeinschaft und zum vollen Einsatz für Führer und Nation zu erziehen und ihr die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie befähigt, am Arbeits- und Kulturleben unseres Volkes teilzunehmen.

Der Prüfungsausschuß wohnt dem Unterricht des Schulamtsanwärters in den Klassen, in denen er

gegenwärtig unterrichtet, in der Regel in drei Fächern bei.

2. Im wissenschaftlichen Teil der mündlichen Prüfung hat der Schulamtsanwärter im Anschluß an seinen Unterricht und an sonstige Gegebenheiten des Schullebens nachzuweisen, daß er seine erzieherischen und unterrichtlichen Maßnahmen wie auch die gesamte Volksschularbeit in ihrer Bedeutung für Volksgemeinschaft und Staat erkannt hat und sie wissenschaftlich, insbesondere aus der Gesamtschau des nationalsozialistischen Weltbildes, begründen kann.

Der Schulamtsanwärter muß mit den für den Schulbetrieb besonders wichtigen Bestimmungen der Gesetze, Verordnungen und grundlegenden Erlasse bekannt sein.

§ 5

Ergebnis der Prüfung.

1. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, aus der der Prüfungsablauf ersichtlich wird und in der die Prüfungsleistungen des Schulamtsanwärters mit den Urteilen „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“ oder „ungenügend“ zu bewerten sind.

2. Die beiden schriftlichen Hausarbeiten erhalten abschließend ein Gesamturteil. Außerdem sind ein Gutachten und ein zusammenfassendes Urteil über den erzieherischen und unterrichtlichen Stand der Klasse, in der der Schulamtsanwärter vornehmlich unterrichtet, einzutragen.

3. Das Ergebnis der Prüfung stellt der Leiter des Prüfungsausschusses fest. Es ist in eins der folgenden Urteile zusammenzufassen:

- mit Auszeichnung bestanden,
- gut bestanden,
- befriedigend bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden.

4. Nach bestandener Prüfung wird von dem Leiter des Prüfungsausschusses ein Zeugnis ausgestellt.

5. Auf Grund dieses Zeugnisses erkennt der Regierungspräsident bzw. die entsprechende Schulaufsichtsbehörde dem Schulamtsanwärter die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer im Volksschuldienst zu.

§ 6

Wiederholung der Prüfung.

1. Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung frühestens nach Ablauf von sechs Monaten wiederholt werden.

2. Wenn der Schulamtsanwärter die Prüfung auch das zweitemal nicht bestanden hat, ist er spä-

stens drei Monate nach Ablauf des Prüfungsmonats aus dem Schuldienst zu entlassen.

3. Eine zweite Wiederholung ist nur mit Genehmigung der Landesunterrichtsbehörde ausnahmsweise zulässig.

2. Durchführungsbestimmungen des Reichserziehungsministeriums zur Prüfungsordnung.

Zu § 2

1. Schulamtsanwärter, die mindestens zwei Jahre an Nationalpolitischen Erziehungsanstalten oder im Landjahr als Erzieher (Helfer, Gruppenleiter, Heimleiter, Landjahrführer) tätig gewesen sind, können schon nach einem Jahr voller Beschäftigung im Volksschuldienst zur Prüfung zugelassen werden.

2. Wenn ein Schulamtsanwärter im Anschluß an die zweijährige Dienstzeit bei der Wehrmacht ein drittes Dienstjahr freiwillig ableistet, ist auf seinen Antrag dieses Jahr auf die gemäß § 2 erforderliche Tätigkeit im Schuldienst anzurechnen. Soweit Schulamtsanwärter Übungen in der Wehrmacht ableisten, ist diese Zeit bis zu acht Wochen auf jedes Jahr anzurechnen.

3. Wird ein Schulamtsanwärter länger als sechs Monate für die Zwecke der NSDAP, ihrer Gliederungen oder angeschlossenen Verbände von der Beschäftigung im Schuldienst zurückgestellt, bleibt diese Zeit bei der Berechnung der nach § 2 erforderlichen Tätigkeit im Schuldienst außer Betracht. Desgleichen wird in dem Falle, daß ein Schulamtsanwärter durch eine länger als ein Vierteljahr währende Krankheit den Schuldienst veräumt hat, die ein Vierteljahr übersteigende Zeit nicht berücksichtigt.

4. In jedem Falle ist eine mindestens einjährige Tätigkeit im Schuldienst Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung.

5. Versagt die Schulaufsichtsbehörde die Zulassung zur Prüfung, so sind dem Schulamtsanwärter die Gründe hierfür anzugeben. Gleichzeitig ist zu entscheiden, ob die schriftlichen Hausarbeiten als ausreichende Grundlage für die erneute Meldung angesehen werden oder noch einmal anzufertigen sind.

Zu § 3

1. Wenn der Leiter des Prüfungsausschusses verhindert ist, an der Prüfung teilzunehmen, beauftragt er den zuständigen Schulrat bzw. den entsprechenden Dienstvorgesetzten mit seiner Vertretung. Der Prüfungsausschuß soll nicht weniger als drei Mitglieder umfassen, erforderlichenfalls ist ein weiteres der unter Ziffer 4 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses zu bestimmen.

2. Dem Leiter der Schule, an der der Schulamtsanwärter unterrichtet, kann gestattet werden, der Prüfung beizuwohnen; er gehört aber nicht dem Prüfungsausschuß an.

Zu § 4

1. Die schriftlichen Hausarbeiten sind je von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses schriftlich zu begutachten und mit einem zusammenfassenden Urteil zu versehen. Bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit ist nach Möglichkeit ein Dozent der Hochschule für Lehrerbildung bzw. der Lehrerbildungsanstalt mit heranzuziehen. Der Leiter des Prüfungsausschusses übersendet zu diesem Zwecke die Arbeit dem Direktor der Hochschule, der einen Dozenten, in dessen Fachgebiet die Arbeit fällt, mit der Beurteilung beauftragt.

2. Bei abweichenden Gutachten gibt das Urteil des Leiters des Prüfungsausschusses den Ausschlag.

3. Wenn besondere Gründe (Krankheit, Wehrdienstübungen usw.) vorliegen, ist der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte ermächtigt, die Frist für die Einreichung der schriftlichen Hausarbeiten bis zu vier Wochen zu verlängern.

4. Die Unterrichtsaufgaben für den schulpraktischen Teil der mündlichen Prüfung bestimmt der Leiter des Prüfungsausschusses oder in seinem Auftrage der Schulrat bzw. der entsprechende Dienstvorgesetzte. Der Prüfungsfundenplan und die Unterrichtsaufgaben müssen am Tage vor der Prüfung rechtzeitig in den Händen des Schulamtsanwärters sein.

Vor Beginn des Unterrichts hat der Schulamtsanwärter dem Prüfungsausschuß eine kurze Aufzeichnung über den beabsichtigten Gang der Unterrichtsstunden zu übergeben.

Zu § 5

1. Die Niederschrift über den Verlauf der Prüfung ist von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den schriftlichen Hausarbeiten zu den Personalakten zu nehmen.

2. Das Zeugnis ist nach beiliegendem Muster (Anlage) auszufertigen und mit dem Siegel des Regierungspräsidenten oder der entsprechenden Schulaufsichtsbehörde zu versehen, eine Zweitschrift ist zu den Personalakten des Schulamtsanwärters zu nehmen.

Zu § 6

Hat der Schulamtsanwärter die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet der Leiter des Prüfungsausschusses, ob für die Wiederholung der Prüfung die schriftlichen Hausarbeiten neu zu fertigen sind. Hierüber ist ein Vermerk in der Niederschrift aufzunehmen.

Anlage:

Zeugnis
über die zweite Prüfung für das Lehramt
an Volksschulen.

Der Schulamtsanwärter — Die Schulamtsanwärterin —, geboren am in, wurde auf die Meldung vom zur zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen zugelassen.

Seine — Ihre — Leistungen in der schriftlichen Prüfung waren

Die mündliche Prüfung hat er — sie — am mit folgendem Ergebnis abgelegt:

1. Die schulpraktischen Leistungen waren
2. Die Kenntnisse in der wissenschaftlichen Prüfung waren

Hiernach hat er — sie — die Prüfung bestanden.

., den
(Ort der Prüfung) Der Leiter des Prüfungsausschusses

Der Minister Karlsruhe, den
des Kultus und Unterrichts.

Dem Schulamtsanwärter — Der Schulamtsanwärterin — wird hiermit die Befähigung zur Anstellung auf Lebenszeit als Lehrer — Lehrerin — im Volksschuldienst zuerkannt.

Dienstiegel

(Unterschrift)

II. Durchführungsbestimmungen für Baden.

Zu § 2

1. Schulaufsichtsbehörde im Sinne der Prüfungsordnung ist das Ministerium des Kultus und Unterrichts.

2. Die Meldung zur Prüfung ist über das zuständige Kreis- bzw. Stadtschulamt vorzulegen. Bewerber, die bei der Vorlage der Meldung nicht im Schuldienst stehen, haben diese über das Kreis- bzw. Stadtschulamt zu leiten, in dessen Bezirk sie zuletzt tätig waren.

Zu § 3

1. Zum Leiter des Prüfungsausschusses wird in der Regel ein Mitglied der Volksschulabteilung des Unterrichtsministeriums bestimmt.

2. Der Direktor der Hochschule für Lehrerbildung bzw. der Lehrerbildungsanstalt hat den für den Prüfungsausschuß zu berufenden Dozenten der Hochschule im Benehmen mit dem Unterrichtsministerium zu be-

stimmen; falls bei der Beurteilung der wissenschaftlichen Hausarbeit ein Dozent der Lehrerbhochschule beigezogen wird, ist nach Möglichkeit dieser in den Prüfungsausschuß zu berufen.

Zu § 4

1. Der Dienstvorgesetzte kann bereits bei der Formulierung des Themas der wissenschaftlichen Hausarbeit (§ 4 a Ziffer 2 und Durchführungsbestimmungen) einen Dozenten der Hochschule für Lehrerbildung beziehen.

2. Der Schulamtsanwärter kann beantragen, den Nachweis der in § 4 b Ziffer 2 genannten Erfordernisse in einer Prüfung erbringen zu dürfen, die ihren Ausgang von selbstgewählten Studienwerken aus dem Gebiet der Erziehungswissenschaft und Unterrichtslehre zu nehmen hat. Die Studienwerke müssen bedeutende Erziehungswerke von erheblichem Gegenwartswert sein und dürfen sich nicht auf kurze Gelegenheitschriften oder zusammenfassende Darstellungen geringen Umfangs (auch nicht von Verfassern der Hauptwerke der deutschen Erziehungswissenschaft) beschränken. Die Kenntnis der Erziehungsgedanken des Führers in seinem Buch „Mein Kampf“ wird bei jedem Lehrer aus eigener Kenntnis dieses Hauptwerks des Nationalsozialismus vorausgesetzt; dieses Buch kann daher nicht gesondert als Vorbereitungswert zur Prüfung angegeben werden. Wenn die schriftliche wissenschaftliche Arbeit sich eng an ein einzelnes Werk anschließt, so kann dieses nicht auch für die mündliche Prüfung anerkannt werden. Der Schulamtsanwärter hätte gegebenenfalls mindestens je ein Werk aus den beiden Gebieten der Erziehungswissenschaft und Unterrichtslehre als Studienwerke zu wählen und bei der Meldung (§ 2) genau (nach Titel und Verlag) zu bezeichnen.

Ablegung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Der Herr Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat im Anschluß an die Veröffentlichung der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 I folgende Anordnung getroffen:

I.

Der Reichsminister Berlin W 8, d. 29. Jan. 1940
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E II b Nr. 500/39 II

Betrifft: Ablegung der zweiten Prüfung durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Im Anschluß an die Veröffentlichung der Ordnung der zweiten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen vom 29. Januar 1940 E II b 500/39 I.

Schulamtsanwärter, die eine Einberufung zum Wehrdienst erhalten haben oder bereits im Wehrdienst stehen, können während der Dauer des Krieges außerhalb der sonst bestehenden Fristen zur zweiten Prüfung zugelassen werden, wenn sie wenigstens ein Jahr im öffentlichen Volksschuldienst tätig gewesen sind und im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung gemäß § 2 Ziffer 7 a—c erfüllen. Auf die der Meldung nach § 2 Ziffer 5 beizufügenden Unterlagen kann in besonderen Fällen, vor allem, wenn dem Schulamtsanwärter nur ein kurzer Urlaub zur Verfügung steht, verzichtet werden. Die Schulamtsanwärter sind von der schriftlichen Prüfung, d. h. von der Verpflichtung zur Einreichung der schriftlichen Arbeiten befreit. Die zweite Prüfung beschränkt sich somit auf die mündliche Prüfung gemäß § 4 b, auf die in keinem Fall verzichtet werden kann. Sie ist möglichst in der Schule abzuhalten, an der der Schulamtsanwärter bisher unterrichtet hat.

Dem Zeugnis ist die Bemerkung hinzuzufügen: „Gemäß Runderlaß vom 29. 1. 1940 — E II b 500 II — von der schriftlichen Prüfung befreit.“

Im Auftrag
gez. Frank.

II.

Der Reichsminister Berlin W 8, den 29. April 1940
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung
E II b 97 II

Zu meinem Erlaß vom 29. Januar 1940 — E II b 500/39 II —, betreffend Ablegung der zweiten Prüfung durch zum Wehrdienst einberufene Schulamtsanwärter.

Zu der von mir durch Erlaß vom 29. Januar 1940 — E II b 500/39 — genehmigten vorzeitigen und erleichterten Ablegung der zweiten Lehrerprüfung können auch diejenigen Schulamtsanwärter zugelassen werden, die auf Grund eines „Vorbescheides“ der zuständigen Wehrkreisstelle nachweisen können, daß ihre Einberufung zum Heeresdienst bald bevorstehe.

Das gleiche gilt für die Schulamtsbewerberinnen, die im Dienst des Deutschen Roten Kreuzes oder im Luftschutzwardienst eingesetzt sind oder einen Vorbescheid über ihre demnächstige Verwendung erhalten haben.

Im Auftrag
gez. Frank.

Karlsruhe, den 15. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18 708
In Vertretung
Gärtner

**Ablegung der zweiten Prüfung
für das Lehramt an Volksschulen durch Absolventen
der früheren Lehrerbildungsanstalten.**

Ich verweise auf die vorstehende Bekanntmachung vom 15. Mai 1941 Nr. B. 18 707, nach der die Prüfungsordnung vom 16. März 1931 aufgehoben wird. Die mit ihrer Prüfung noch im Rückstand befindlichen Lehrer, die ihre Ausbildung in den Jahren 1926—1932 auf den früheren Lehrerbildungsanstalten erhalten haben, unterliegen darnach also den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 29. Januar 1940. Die von einem Bewerber etwa schon begonnene wissenschaftliche Hausarbeit wird als den Vorschriften im § 4 a, 2 entsprechend anerkannt, auch wenn das Thema nicht von seinem Dienstvorgesetzten gestellt ist; die hier vorgesehene Fristsetzung bleibt in diesem Falle außer Betracht.

Da die Prüfung nach den Bestimmungen im § 4 b 1 und 2 in dem Schulort des Bewerbers abzuhalten ist, entfällt — entgegen der bisherigen Übung — eine besondere Bekanntgabe eines für alle Bewerber gemeinsamen Prüfungszeitpunktes. Die Meldung zur Prüfung hat nach den Bestimmungen des § 2 Ziffer 5 der neuen Ordnung zu erfolgen. Als letzten Termin zur Ablegung der Prüfung für diese Gruppe von Bewerbern bestimme ich den 1. Juni 1942; auf die zum Wehrdienst einberufenen Bewerber findet aber § 2 Ziffer 3 sinngemäße Anwendung.

Karlsruhe, den 16. Mai 1941.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 18719 In Vertretung
Gärtner